

Anhang 5 – Extremwetterregelung des NFV-Kreises Gifhorn

Stand: 01.07.2026

1. Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für alle vom NFV-Kreis Gifhorn organisierten oder verantworteten Spielbetriebe und Veranstaltungen, insbesondere für:

- Punkt- und Pokalspiele,
- Relegations- und Entscheidungsspiele,
- Turniere,
- Jugendspiele und Kinderfußballveranstaltungen,
- Auswahlmaßnahmen,
- Hallenkreismeisterschaften.

Die Regelung gilt für den Herren-, Frauen-, Junioren- und Juniorinnenbereich sowie für Kinderfußballveranstaltungen.

Für Kinder und Jugendliche ist der Gesundheitsschutz besonders streng auszulegen.

2. Maßgebliche Informationsquellen

Für die Einstufung einer Extremwetterlage sind vorrangig folgende Quellen heranzuziehen:

- amtliche Warnungen und Prognosen des Deutschen Wetterdienstes für den Spielort beziehungsweise die betroffene Region,
- Warn-Apps und amtliche Katastrophenschutz- beziehungsweise Unwetterinformationen,
- offizielle Ozon- und UV-Informationen,
- ergänzende standardisierte Messungen am Spielort,
- die Einschätzung der örtlichen Verhältnisse durch die Spielleitung, die Schiedsrichterin beziehungsweise den Schiedsrichter und den ausrichtenden Verein.

Private Wetter-Apps können ergänzend berücksichtigt werden, sind aber nicht allein entscheidungsmaßgeblich. Bei voneinander abweichenden Angaben gilt das Vorsorgeprinzip. Im Zweifel ist die höhere Gefährdungsstufe anzuwenden.

3. Standardisierte Temperaturmessung am Spielort

Für die Einstufung einer Hitzelage sind vorrangig die amtlichen Warnungen und Prognosen des Deutschen Wetterdienstes maßgeblich. Ergänzend kann am Spielort eine standardisierte Temperaturmessung vorgenommen werden.

Die Messung erfolgt:

- am Spielfeld,
- möglichst im Bereich der Mittellinie beziehungsweise in unmittelbarer Nähe des Mittelkreises,
- in einer Höhe von ca. 1,5 bis 2 Metern über dem Boden,
- geschützt vor direkter Sonneneinstrahlung,
- nicht auf aufgeheiztem Untergrund wie Asphalt, Pflaster, Beton oder Kunstrasenrandbereichen.

Messungen sind grundsätzlich 60 Minuten und 30 Minuten vor Spielbeginn sowie bei Grenzwerten zusätzlich unmittelbar vor Spielbeginn vorzunehmen.

Zu dokumentieren sind Uhrzeit, Messort, Messwert, Messgerät beziehungsweise Quelle, die aktuelle DWD-Warnlage, die getroffene Entscheidung und angeordnete Schutzmaßnahmen. Bei abweichenden Werten oder unklarer Lage gilt das Vorsorgeprinzip; die höhere Gefährdungsstufe ist zugrunde zu legen.

A. Hitze / UV / Ozon / DWD-Hitzewarnung

1. Ampelregelung Hitze

Stufe	Auslöser	Maßnahme
Grün	unter 30 °C, keine DWD-Hitzewarnung	normaler Spielbetrieb
Gelb	ab 30 °C oder hohe UV-Belastung	verpflichtende Trinkpausen, Wasser, Schatten, Sonnenschutz und Kühlmöglichkeiten
Orange	über 35 °C oder DWD-Warnung vor starker Wärmebelastung	Spiel ist grundsätzlich in eine kühlere Tageszeit oder auf einen Ersatztermin zu verlegen; Durchführung nur mit dokumentierter Ausnahme
Rot	DWD-Warnung vor extremer Wärmebelastung, gefühlte Temperatur über 38 °C, Ozon-Alarmsituation oder Kombination mehrerer Belastungen	Durchführung nur nach dokumentierter Einzelfallentscheidung der zuständigen spielleitenden Stelle. Bei besonderer Bedeutung, unklarer Gefahrenlage oder abweichenden Einschätzungen ist der Kreisvorstand einzubeziehen.
Schwarz	ab 40 °C Lufttemperatur oder vergleichbare Extremgefahrenlage	kein vom NFV-Kreis Gifhorn angesetzter Spiel-, Turnier-, Relegations-, Pokal-, Jugend- oder Auswahlbetrieb; Vereinen wird dringend empfohlen, auch den Trainingsbetrieb auszusetzen

2. Verbindliche Maßnahmen bei Stufe Gelb

Ab Stufe Gelb sind folgende Maßnahmen verpflichtend:

- mindestens eine zusätzliche Trinkpause pro Halbzeit,
- Bereitstellung ausreichender Trinkwassermöglichkeiten,
- Schattenbereiche für Auswechselspieler, Trainer, Betreuer und Schiedsrichter,
- Möglichkeit zur Kühlung,
- Spielbesprechungen möglichst im Schatten oder in kühlen Räumen,
- Sensibilisierung der Mannschaften vor Spielbeginn,
- besondere Beobachtung von Kindern, Jugendlichen, älteren Personen, Vorerkrankten und erkennbar belasteten Personen.

Die Schiedsrichterin beziehungsweise der Schiedsrichter kann jederzeit zusätzliche Trinkpausen anordnen.

3. Verbindliche Maßnahmen bei Stufe Orange

Ab Stufe Orange ist das Spiel grundsätzlich in eine kühlere Tageszeit oder auf einen Ersatztermin zu verlegen. Eine Durchführung ist nur zulässig, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es liegt keine DWD-Warnung vor extremer Wärmebelastung vor.
- Die Durchführung ist sportorganisatorisch zwingend erforderlich.
- Eine Verlegung ist nachweislich nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.
- Die beteiligten Mannschaften wurden informiert.
- Ausreichende Schutzmaßnahmen sind gewährleistet.
- Der ausrichtende Verein bestätigt seine organisatorische Leistungsfähigkeit.
- Die Entscheidung wird dokumentiert.

Bei Kinder- und Jugendspielen ist Stufe Orange besonders streng auszulegen. Eine Durchführung soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

4. Verbindliche Maßnahmen bei Stufe Rot

Bei Stufe Rot sind Kinder-, Jugend-, Turnier-, Relegations- und Entscheidungsspiele grundsätzlich abzusagen oder zu verlegen. Eine Durchführung kommt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht, wenn:

- keine Kinder- oder Jugendmannschaften betroffen sind,
- der Anstoß in eine deutlich kühlere Tageszeit gelegt werden kann,
- die aktuelle Belastung vor Ort deutlich unterhalb der Extremwerte liegt,
- keine Ozon-Alarmsituation besteht,
- Schiedsrichter, Spielleitung und ausrichtender Verein die Durchführung als verantwortbar bestätigen,
- die Entscheidung vollständig dokumentiert wird.

Für Kinderfußballveranstaltungen, Jugendturniere und Hallen-/Freiluftturniere im Jugendbereich gilt bei Stufe Rot grundsätzlich: Absage oder Verlegung.

5. Verbindliche Maßnahmen bei Stufe Schwarz

Bei Stufe Schwarz findet kein vom NFV-Kreis Gifhorn angesetzter Spiel-, Pokal-, Relegations-, Turnier-, Jugend- oder Auswahlbetrieb statt. Dies gilt unabhängig von Tabellenstand, sportlicher Bedeutung, Saisonabschluss, Zustimmung der beteiligten Mannschaften, organisatorischem Aufwand oder dem Wunsch des ausrichtenden Vereins.

Die Gesundheit der Beteiligten hat Vorrang.

B. Gewitter / Sturm / Starkregen / Unwetter

1. Grundsatz

Bei Gewitter, Blitzschlaggefahr, Sturm, Starkregen oder sonstigen Unwetterlagen ist nicht nur die Bespielbarkeit des Platzes entscheidend. Maßgeblich ist auch, ob eine sichere Durchführung, Anreise, Abreise und ein geordneter Veranstaltungsbetrieb gewährleistet werden können. Amtliche DWD-Warnungen sind besonders zu berücksichtigen.

2. Ampelregelung Unwetter

Stufe	Auslöser	Maßnahme
Grün	keine amtliche Warnung, keine erkennbare Gefahrenlage	normaler Spielbetrieb
Gelb	Wetterlage mit möglicher Gewitter-, Starkregen- oder Sturmgefahr	Beobachtung der Warnlage, Information der Beteiligten und Vorbereitung von Schutzmaßnahmen
Orange	DWD-Warnung vor markantem Wetter, Gewitter, Starkregen oder Sturm	Durchführung nur nach Prüfung; Schutzräume, Kommunikation und Abbruchkonzept müssen gesichert sein
Rot	DWD-Unwetterwarnung, akute Gewitterlage, Blitzschlaggefahr, gefährlicher Sturm oder Starkregen	Spiel ist abzusagen, zu unterbrechen oder zu verlegen
Schwarz	extreme Unwetterlage, behördliche Warnung, Gefahr für Platz, Anreise oder Aufenthalt	kein Spiel- oder Veranstaltungsbetrieb

3. Blitz- und Gewitterregel

Bei erkennbarer Blitzschlaggefahr ist das Spiel unverzüglich zu unterbrechen. Das Spielfeld ist zu räumen. Spieler, Schiedsrichter, Betreuer und Zuschauer sind in geeignete Schutzbereiche zu bringen. Eine Fortsetzung kommt erst in Betracht, wenn die Gefahrenlage eindeutig beendet ist und die Schiedsrichterin beziehungsweise der Schiedsrichter die Fortsetzung für verantwortbar hält.

Die Entscheidung des Schiedsrichters am Spieltag bleibt unberührt. Die spielleitende Stelle kann jedoch bereits vorab bei entsprechender Warnlage eine Absage oder Verlegung anordnen.

4. Pflichten des ausrichtenden Vereins bei Unwetterlagen

Der ausrichtende Verein muss bei erkennbarer Unwetterlage sicherstellen:

- geeignete Schutzbereiche und gesicherte Rettungswege,
- funktionierende Kommunikation und Ansprechpartner vor Ort,
- Information von Zuschauern und Mannschaften,
- Abstimmung mit Schiedsrichter und Spielleitung.

Kann dies nicht gewährleistet werden, ist die Veranstaltung abzusagen oder an einen anderen Ort zu verlegen.

C. Winter / Blitzeis / Schnee / Glätte / Hallenveranstaltungen

1. Grundsatz

Bei winterlichen Gefahrenlagen ist nicht allein entscheidend, ob ein Spielfeld oder eine Halle theoretisch bespielbar ist. Maßgeblich ist auch, ob Anreise, Abreise, Parkplätze, Zuwegungen, Rettungswege, Halleneingänge und Aufenthaltsbereiche sicher genutzt werden können. Der Schutz von Kindern, Jugendlichen, Eltern, Betreuenden, Schiedsrichtern und Zuschauern ist besonders zu berücksichtigen.

2. Ampelregelung Winter

Stufe	Auslöser	Maßnahme
Grün	keine Glätte-, Schnee- oder Unwetterwarnung	normaler Spiel- oder Hallenbetrieb
Gelb	winterliche Bedingungen, leichte Glätte- oder Schneelage	Prüfung von Anreise, Parkplatz, Wegen, Rettungswegen und Spielfläche
Orange	DWD-Warnung vor Glätte, Schnee, Frost, Sturm oder schwieriger Verkehrslage	Durchführung nur nach dokumentierter Sicherheitsprüfung
Rot	Blitzeis, erhebliche Glätte, starker Schneefall, gefährliche Anreise oder kommunale Sperrung	Spiel, Turnier oder Hallenveranstaltung ist abzusagen oder zu verlegen
Schwarz	extreme Gefahrenlage, behördliche Warnung, gesperrte Sportstätte oder nicht gesicherte Rettungswege	kein Spiel-, Turnier- oder Hallenbetrieb

3. Besondere Regelung für Hallenkreismeisterschaften

Bei Hallenkreismeisterschaften und Hallenturnieren ist die Durchführung nur zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Anreise ist nach aktueller Warnlage vertretbar.
- Parkplätze und Zuwegungen sind sicher nutzbar.
- Halleneingänge sind geräumt und gestreut.
- Rettungswege sind frei.
- Die Turnierleitung ist vollständig besetzt.
- Schiedsrichter können sicher anreisen.
- Die Mannschaften wurden über die Lage informiert.

Eine kommunale oder behördliche Sperrung der Halle führt automatisch zur Absage oder Verlegung. Bei Blitzeis oder erheblicher Glätte ist die sichere An- und Abreise besonders zu gewichten. Eine bespielbare Halle allein reicht nicht aus, um eine Durchführung zu rechtfertigen.

D. Zuständigkeiten und Entscheidungswege

1. Vorabentscheidung

Die Vorabentscheidung über Absage, Verlegung oder besondere Schutzmaßnahmen trifft die zuständige spielleitende Stelle nach Maßgabe dieser Regelung. Im Jugendbereich ist dies grundsätzlich der Kreisjugendausschuss. Bei kreisübergreifenden Veranstaltungen oder besonderer Bedeutung ist der Kreisvorstand einzubeziehen.

2. Entscheidung am Spieltag

Am Spieltag entscheidet die Schiedsrichterin beziehungsweise der Schiedsrichter über die Durchführung, Unterbrechung oder den Abbruch des Spiels, soweit eine akute Gefahrenlage vorliegt oder die ordnungsgemäße Durchführung nicht mehr gewährleistet ist. Die Regelung entbindet den Schiedsrichter nicht von seiner Verantwortung am Spieltag. Sie soll vielmehr sicherstellen, dass vorhersehbare Gefahrenlagen bereits vor Spielbeginn geregelt und möglichst nicht erst dem Schiedsrichter vor Ort überlassen werden.

3. Rolle des ausrichtenden Vereins

Der ausrichtende Verein ist für die organisatorische Umsetzung der angeordneten Schutzmaßnahmen verantwortlich. Dazu gehören insbesondere:

- Bereitstellung von Wasser und Kühlmöglichkeiten,
- Ordnungsdienst, Erste Hilfe und Betreuungspersonal,
- Kabinen und sanitäre Anlagen,
- sichere Zuwegungen und freie Rettungswege,
- Dokumentation der Vor-Ort-Bedingungen.

Kann der ausrichtende Verein diese Anforderungen nicht erfüllen, ist die spielleitende Stelle unverzüglich zu informieren.

E. Verbindliche Ausrichterregelung

Vereine, die sich um die Ausrichtung von Relegationsspielen, Entscheidungsspielen, Pokalendspielen, Turnieren, Jugendveranstaltungen oder Hallenkreismeisterschaften bewerben, verpflichten sich, auch bei witterungsbedingten Änderungen eine ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen. Dazu gehören insbesondere:

- Platz- beziehungsweise Hallenverfügbarkeit,
- Ordnungsdienst, Erste Hilfe und Betreuungspersonal,
- Kabinen und sanitäre Anlagen,
- sichere Zuwegungen und freie Rettungswege,
- Kommunikationsmöglichkeiten,
- Umsetzung besonderer Schutzmaßnahmen,
- organisatorische Absicherung eines möglichen Ersatztermins.

Kann ein Verein diese Anforderungen bei einer witterungsbedingten Verlegung, einem Ersatztermin oder einer veränderten Anstoßzeit nicht gewährleisten, kann die spielleitende Stelle die Veranstaltung anderweitig vergeben, einen anderen Spielort bestimmen, einen Ersatztermin festlegen, einen anderen Durchführungsmodus anwenden oder die Bewerbung des Vereins für künftige vergleichbare Veranstaltungen unberücksichtigt lassen.

Voraussetzung für die Berücksichtigung einer Bewerbung ist die schriftliche Bestätigung des Vereins, dass die Anforderungen auch bei kurzfristiger witterungsbedingter Änderung, Verlegung oder Ersatztermin erfüllt werden können.

F. Dokumentationspflicht

Bei Entscheidungen aufgrund dieser Extremwetterregelung sind kurz zu dokumentieren:

- Datum, Spiel oder Veranstaltung und Spielort,
- betroffene Mannschaften,
- Wetterlage und DWD-Warnlage,
- gegebenenfalls Vor-Ort-Messwerte,
- angewandte Ampelstufe,
- getroffene Entscheidung und angeordnete Schutzmaßnahmen,
- beteiligte Funktionsträger,
- Zeitpunkt der Information an Vereine, Schiedsrichter und sonstige Beteiligte.

Die Dokumentation dient nicht der Schuldzuweisung, sondern der Nachvollziehbarkeit, Rechtssicherheit und Verbesserung künftiger Abläufe.

G. Kommunikation

Entscheidungen über Absagen, Verlegungen oder besondere Schutzmaßnahmen sind unverzüglich zu kommunizieren an:

- beteiligte Vereine,
- Schiedsrichter beziehungsweise Schiedsrichteransetzer,
- zuständige Ausschüsse,
- ausrichtenden Verein,
- gegebenenfalls Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- gegebenenfalls Bezirk oder Verband.

Bei Jugendspielen sind die Vereine ausdrücklich darauf hinzuweisen, die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten zeitnah zu informieren.

Zusatzanlage zu Anhang 5 – Entscheidungs- und Dokumentationsbogen Extremwetter

für Spiel-, Turnier-, Relegations-, Jugend- und Hallenveranstaltungen

1. Grunddaten

Spiel / Veranstaltung		Datum / Anstoßzeit	
Wettbewerb / Altersklasse		Spielort / Anlage	
Heim / Team 1		Gast / Team 2	
Ausrichtender Verein		Schiedsrichterteam	

2. Wetterlage und Quellen

DWD-Warnlage	☐ keine ☐ Gelb ☐ Orange ☐ Rot ☐ Extrem/Schwarz	Quelle / Abrufzeit	
Betroffene Lage	☐ Hitze/UV/Ozon ☐ Gewitter/Sturm/Starkregen ☐ Winter/Glätte/Schnee	Prognosezeitraum	
Besondere Hinweise		Verantwortliche Prüfung	

3. Vor-Ort-Messung / örtliche Prüfung

Zeitpunkt	Temperatur / Wert	Messort	Messgerät / Quelle	Bemerkung
60 Min. vorher				
30 Min. vorher				
vor Anstoß / Beginn				

4. Einstufung, Entscheidung und Schutzmaßnahmen

Ampelstufe	☐ Grün ☐ Gelb ☐ Orange ☐ Rot ☐ Schwarz	Entscheidung	☐ Durchführung ☐ Verlegung ☐ Absage ☐ Unterbrechung ☐ Abbruch
Grund / Auslöser		Entscheidung durch	☐ Spielleitung ☐ Schiedsrichterteam ☐ Kreisvorstand ☐ Ausrichter
Schutzmaßnahmen	☐ Trinkpausen ☐ Wasser ☐ Schatten ☐ Kühlung ☐ Schutzräume ☐ Rettungswege ☐ sonstiges:	Ersatztermin / neue Uhrzeit	
Besondere Gruppen	☐ Kinder/Jugend ☐ Schiedsrichter ☐ Zuschauer ☐ Vorerkrankte/erkennbar belastete Personen	Durchführung Ausnahme	☐ nein ☐ ja, Begründung dokumentiert
Kurzbegründung		Weitere Maßnahmen	

5. Kommunikation

Informiert wurden	☐ Vereine ☐ Schiedsrichteranzetzung ☐ Ausrichter ☐ Ausschuss ☐ Öffentlichkeit	Zeitpunkt / Kanal	
Bei Jugendspielen	☐ Hinweis an Vereine zur Elterninformation erfolgt	Presse / Social Media	☐ nein ☐ ja
Dokumentation abgelegt bei		Name / Funktion	

Hinweis: Die Dokumentation dient der Nachvollziehbarkeit, Rechtssicherheit und Verbesserung künftiger Abläufe; sie dient nicht der Schuldzuweisung.

Ort / Datum	Unterschrift / Funktion	ggf. Schiedsrichterteam	ggf. ausrichtender Verein